

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss vom 13. Februar 2007 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. Januar 2020)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995) wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 31. Januar 2020 für die Stadt Neuss folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss vom 13. Februar 2007 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. September 2019) wird wie folgt geändert und aktualisiert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

(1) Am Sonntag, dem

	2020	2021	2022
a)	03.05.2020	09.05.2021	29.05.2022
b)	20.09.2020	19.09.2021	18.09.2022
c)	11.10.2020	10.10.2021	09.10.2022
d)	29.11.2020	28.11.2021	27.11.2022

dürfen die Verkaufsstellen im Bereich Rheinparkcenter, der umgrenzt wird von der Hammer Landstraße zwischen dem Kreisverkehr An der Hammer Brücke/Schanzenstraße und der Rheinallee, der Breslauer Straße, der Zufahrt Joseph-Kardinal-Frings-Brücke mit Verlängerung Stresemannallee bis zur Schanzenstraße sowie der Schanzenstraße von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden; zu diesen Verkaufsstellen gehören auch diejenigen, die an den vorgenannten Straßen liegen.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1, 2 oder 3 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

Artikel II

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 31. Januar 2020

Reiner Breuer

Bürgermeister